

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Frau
Carolin Kirsch MdL
Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per E-Mail: HFA@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1091

Alle Abgeordneten

A07 - Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 sowie zum GFG 2024 in der Drucksache 18/6500

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Möglichkeit, zu der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 sowie zum GFG 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Gerne geben wir eine kurze Einschätzung zu relevanten Positionen der Ergänzungsvorlage aus kommunaler Sicht ab.

Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 24. bis 26. Oktober 2023

Auf die erheblich angespannte Haushaltssituation der Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2024 hingewiesen. Das Ergebnis der Steuerschätzung verschlechtert nun die Einnahmeaussichten noch einmal: Sowohl die eigenen Steuereinnahmen der Kommunen als auch die Beteiligung an den Landesverbundsteuern wird sich gegenüber der bisherigen Planungsgrundlage noch einmal verschlechtern. Das zeigt sich bereits im GFG 2024, in dem die Zuweisungsbeträge um rund 21,6 Mio. Euro niedriger liegen, als mit den Eckpunkten für das GFG 2024 prognostiziert wurde. Auch für das GFG 2025 sind Verschlechterungen zu erwarten. Das Land ist weiterhin aufgefordert, die kommunale Finanzausstattung grundlegend zu verbessern.

30. November 2023

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen:
20.06.10 N/LHH 2024

Landkreistag NRW
Marcel Kreutz
Referent
Telefon 0211 300491-110
m.kreutz@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:
20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen:
41.4.2-003/008

Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)

Kapitel 05 390 Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Klinikschulen

Titel 633 40 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Kapitel 05 390 Titel 633 40 waren im Haushaltentwurf die Mittel für die Inklusionspauschale (Korb II) auf 0 Euro gekürzt. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass nach der Vorlage des Zwischenberichts zur aktuellen Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz) nun in der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2024 Mittel im Umfang von 67 Mio. Euro eingestellt wurden. Es ist ein sehr positives Signal, dass die im Rahmen der Evaluation ermittelten Mehrausgaben für die Integrationshilfe an Allgemeinbildenden Schulen entsprechend berücksichtigt und der Betrag signifikant erhöht werden soll. Die Kostenentwicklung im Bereich der Inklusionshilfe bedarf darüber hinaus einer vertiefenden Betrachtung.

Wir gehen davon aus, dass zeitnah auch die entsprechende Rechtsverordnung als Grundlage zur Auszahlung der Mittel veröffentlicht werden wird und sich daran noch in diesem Jahr die Bescheidung der Kommunen anschließt.

Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration)

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 10 Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)

Für die Kostenerstattung nach dem BAG-JH sind nach der Ergänzungsvorlage weitere rund 12 Mio. Euro und damit insgesamt rund 620 Mio. Euro für 2024 vorgesehen. Die Anpassung erfolgt ausweislich der Begründung der Änderung angesichts der Erhöhung der eingeplanten Dynamisierung für das Kindergartenjahr 2024/2025 von 6 % auf rund 10 %, die im Übrigen bereits gesetzlich vorgesehen ist. Damit werden lediglich die tatsächlichen Kostenentwicklungen, insbesondere aufgrund der Tarifsteigerungen, auch haushalterisch über das BAG-JH nachvollzogen und damit den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Haushaltsentwurf vom 12.10.2023 dargelegt, laufen aktuell Gespräche zur Überprüfung des Belastungsausgleichs. In diesem Rahmen vertreten Land und Kommunen zu einzelnen Kostenpositionen unterschiedliche Ansichten. Dabei deutet sich an, dass das Land die entsprechenden Kostenpositionen einstweilen nur entsprechend indexieren bzw. linear fortschreiben will, tatsächliche Veränderungen in der Kinderbetreuung innerhalb der letzten Jahre aber nicht berücksichtigt werden sollen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Kindertagespflege, zu dem wir bereits seit mehreren Jahren regelmäßig eine deutliche Unterfinanzierung durch das BAG-JH geltend gemacht sowie eine entsprechende Anpassung gefordert haben. Aber auch weitere anfallende Kosten sind aus beim Ausgleich über das BAG-JH zu berücksichtigen, so dass weiterhin gilt, dass der entsprechende Haushaltsansatz insgesamt deutlich erhöht werden müsste.

Dies gilt auch deshalb, weil angesichts der im Jahr 2019 im Vorfeld der KiBiz-Revision getroffenen Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden eine rückwirkende Anpassung des Belastungsausgleichs aussteht. Die seit diesem Zeitpunkt steigenden Kosten dürfen nicht einseitig zu Lasten der Kommunen gehen, sondern sind, wie bereits in der Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2024 festgestellt, rückwirkend auszugleichen. Das Land ist gehalten, auch in der Mittelfristplanung erhebliche zusätzliche Belastungsausgleichsmittel vorzusehen.

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 14 und 633 21 Pauschalen nach dem KiBiz und Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen

Für die Pauschalen nach dem KiBiz, die sogenannten „Kindpauschalen“ im Sinne des § 33 KiBiz, ist ein weiter steigender finanzieller Ansatz ausgewiesen. Insgesamt werden rund 48,6 Mio. Euro zusätzlich für die Erhöhung der eingeplanten Dynamisierung für das Kindergartenjahr 2024/2025 von 6 % auf 10 % veranschlagt, die im Übrigen bereits gesetzlich vorgesehen ist, so dass sich der Haushaltsansatz auf insgesamt rund 3,3 Mrd. Euro erhöht.

Leider sind damit die finanziellen Probleme einer ganzen Reihe von Kindertageseinrichtungen und Trägern nicht gelöst, da die entsprechenden Mittel erst ab dem 1. August 2024 ausgezahlt werden und sich die Finanzierung gerade kleinerer Einrichtungen angesichts der erhebliche Tarifsteigerungen in der Übergangszeit teilweise sehr schwierig gestalten dürfte.

Wir hatten hier frühzeitig eine kurzfristige Zwischenfinanzierung seitens des Landes gefordert, um die Leistungsfähigkeit der Kindertagesbetreuung in NRW aufrecht zu erhalten und eine zeitliche Beschränkung oder Einstellung von Angeboten zu verhindern.

Zwar stellt das Land mit dem sogenannten Programm zur Sicherung der Trägerpluralität, wie Mitte September 2023 angekündigt, nunmehr mit der Ergänzungsvorlage unter dem Titel 633 21 100 Mio. Euro als einmalige finanzielle Überbrückungshilfe zur Verfügung. Die vorgesehenen Mittel, die als fachbezogene Pauschale an die Kindertageseinrichtungen *freier* Träger ausgezahlt werden sollen, sind insofern zu begrüßen. Allerdings reichen sie bei weitem nicht aus, um das System der Kindertageseinrichtungen zu stabilisieren.

Von der Überbrückungshilfe profitieren ausschließlich die Kindertageseinrichtungen der freien Träger. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind bei der Überbrückungshilfe nicht mitumfasst; die Kostenentwicklung bei der Kindertagespflege müssen die Kommunen vollständig alleine abfangen. Dies stellt bereits an sich eine Mehrbelastung der Kommunen dar. Zudem kommen die freien Träger vor Ort auf die Kommunen zu und fordern die Übernahme weiterer Trägeranteile oder sonstige Zusatzzahlungen, wobei alternativ nicht selten mit der Aufgabe der Trägerschaft von Einrichtungen gedroht wird. Würden die Kommunen hierauf eingehen, würden sie – wieder einmal – über vermeintlich freiwillige Leistungen erheblich belastet. Es ist sehr zu bedauern, dass die Systematik des KiBiz so erneut zu Lasten der Kommunen geht, die sich vor weiter aufwachsenden Belastungen über vermeintlich freiwillige Zuschüsse angesichts des sie treffenden Rechtsanspruchs der Kinder nur schwer schützen können. Dabei ist von Mehrbelastungen der Kommunen in 2024 in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro allein im Bereich Kindertagesbetreuung auszugehen.

Bereits im Jahr 2017 betrug die jährlichen Belastungen der Kommunen über die vermeintlich freiwilligen Zuschüsse über 200 Mio. Euro pro Jahr. Es steht zu befürchten, dass die aktuellen Entwicklungen diese Tendenz weiter verschärfen. Gleichzeitig erkennt das Land die entsprechenden Leistungen auch nicht im Wege des Belastungsausgleichs Jugendhilfe (BAG-JH) an, sondern hält sie als „freiwillige“ Leistungen der Kommunen nicht für erforderlich, was im Ergebnis wiederum zu einer deutlichen Unterfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung für unter dreijährige Kinder seitens des Landes führt.

Soweit in anderen Titeln ebenfalls lediglich die gesetzlich vorgesehene Dynamisierung für das Kindergartenjahr 2024/2025 nachvollzogen wird, wird dies nicht gesondert kommentiert.

Titel 633 26 - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kita-Helfern

Mit der Stellungnahme zum Haushaltsentwurf vom 12.10.2023 wurde die Finanzierung des Kita-Helfer-Programms bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 mit 140 Mio. Euro und eine darüber hinausgehende, angekündigte mittelfristige Planung bis 2027 ausdrücklich begrüßt, zugleich erneut eine Verstetigung und dauerhafte Finanzierung des Programms über das Regelsystem gefordert.

Auch wenn insoweit keine Änderungen zum Landeshaushalt vorgesehen ist, verwundert die einem kürzlich übermittelten Eckpunktepapier zu entnehmende Ankündigung des Landes, dass die Förderhöchstbeträge gekürzt werden sollen. So sei eine Förderung in Höhe von bis zu 1.500,00 Euro pro Monat und förderfähiger Einrichtung möglich. Damit wäre im Verhältnis zur bisherigen Förderung eine Kürzung der Höchstbeträge um knapp 200 Euro pro Monat und Einrichtung vorgesehen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Zumal der Personal- und Fachkräftemangel aktuell eine der größten Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ist und die Kita-Helfer gleichzeitig – auch nach den Verlautbarungen des Landes – maßgeblich zur Stabilisierung und Entlastung des Systems beitragen sollen.

Kapitel 08 200 Kommunales

Titel 685 13 Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt

Wie in unserer Stellungnahme (18/935) vom 12.10.2023 (dort Seite 16) bereits ausgeführt, ist die bislang vorgesehene Erhöhung des Landeszuschusses an die gpaNRW nicht ausreichend. Es besteht weiterhin eine Finanzierungslücke bei der gpaNRW, die – sollte sie nicht geschlossen werden – zu gegenüber dem bisherigen Niveau deutlich steigenden Gebührensätzen zulasten der Kommunen führen würde.

Zur Schließung dieser Finanzierungslücke ist eine Erhöhung des Landeszuschusses um weitere 500.000 EUR erforderlich, die wir dringend vorzusehen bitten.

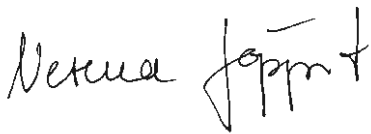
Kapitel 20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Die Ergänzungsvorlage passt die Berechnungen der verteilbaren Finanzausgleichsmasse an die Ist-Ergebnisse der Referenzperiode vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 an. Zudem wird der Beschluss der Landesregierung vom 22. August 2023, den ursprünglich in den Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 vorgesehenen Vorwegabzug für den Einstieg in eine Altschuldenlösung (230 Mio. Euro) sowie für das Klimaschutzinvestitionsprogramm (150 Mio. Euro) in der Gemeindefinanzierung 2024 nicht umzusetzen, im Haushalt umgesetzt.

Es bleibt zu betonen, dass die Kommunen dringend finanzielle Hilfen für die Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels ebenso brauchen wie eine faire und nachhaltige Lösung des kommunalen Altschuldenproblems. Die Lösung kann aber nicht in einer Umwidmung kommunaler Mittel bestehen – es werden zusätzliche Landesmittel benötigt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen